



Landesstelle für Suchtfragen Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg

Abt. Soziales  
MDgt Dr. Tobias Schneider

Landesstelle für Suchtfragen

Anschrift: Stauffenbergstraße 3  
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 / 61967 - 31  
E-Mail: [info@suchtfragen.de](mailto:info@suchtfragen.de)  
Internet: [www.suchtfragen.de](http://www.suchtfragen.de)

Bank für Sozialwirtschaft AG  
IBAN: DE60601205000009700200  
BIC: BFSWDE33STG

Stuttgart, 14.08.2020

**Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen zum Entwurf des  
„Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG-Ausfüh-  
rungsgesetz – SodEG-AG)“  
bezogen auf stationäre und ganztägig ambulante Sucht Rehabilitations Einrichtungen**

Die Landesstelle für Suchtfragen begrüßt es, dass am 27. März 2020 das „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ beschlossen wurde.

In der aktuellen Ausführung des SodEG ist eine Zuschussgrenze von 75% zur Sicherstellung der Existenz sozialer Dienstleister vorgesehen, subsidiär gegenüber anderen Möglichkeiten der Bestandssicherung.

Wir möchten mit unserer Stellungnahme darlegen, dass die Grenze von 75% deutlich angehoben werden muss, damit die mit dem SodEG beabsichtigte Schutzwirkung für die stationären und ganztägig ambulanten Suchtrehabilitationseinrichtungen greifen kann. Die Höchstgrenze der Unterstützung ist mit 75% zu niedrig angesetzt.

**In Artikel 10 Sozialschutzpaket - Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ist vorgesehen, dass die Länder eine nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe bestimmen können.**

**Diese Möglichkeit ist im „SodEG – Ausführungsgesetz – SodEG-AG“ nicht vorgesehen.**

**Wir bitten Sie dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.**

Durch die pandemiebedingten Belegungsrückgänge sind die Einrichtungen akut in ihrer Existenz bedroht. Daher fordern wir eine gegenüber § 3 Satz 5 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 27. März 2020 **nach oben abweichende Höchstgrenze von 100% für die Zuschusshöhe zu bestimmen.**

Die Existenz vieler Sucht Rehabilitations Einrichtungen ist ansonsten nicht gesichert und es muss mit Einrichtungsschließungen gerechnet werden. Da in den letzten Jahren schon mehrere Einrichtungen schließen mussten, ist dann keine bedarfsdeckende Versorgung in Baden-Württemberg mehr gegeben. Dies würde unweigerlich zu einem Anstieg der

Pflichtversorgungsleistungen in den SGB IX und XII führen und ordnungspolitische Probleme aufwerfen.

Wir sehen die Landesregierung und insbesondere das Sozialministerium in der Verantwortung im Rahmen ihrer sozialpolitischen Steuerungsverantwortung die medizinische Rehabilitation suchtkranker Menschen in Baden-Württemberg sicher zu stellen.

Ergänzend möchten wir anführen, dass die im Gesetz angenommenen Kosteneinsparungen im Umfang von mindestens 25 Prozent aufgrund mannigfaltiger Mehrkosten und den fortlaufenden Kosten für Miete, Versicherungen und Personalkosten nicht erreicht werden können.

Zur Verdeutlichung fügen wir zwei Beispielrechnungen von stationären und ganztägig ambulanten Sucht Rehabilitations Einrichtungen der Mehrkosten und Mindereinnahmen im Vergleich zu dem gleichen Zeitraum 2019 an.

Diese Finanzlücke wird im Zuge der weiterhin einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften und der damit einhergehenden reduzierten Bettenbelegung in absehbarer Zeit nicht geringer werden. Die Sucht Rehabilitations Einrichtungen sind akut in ihrer Existenz bedroht, da diese Defizite über die Schwankungen bei der gewöhnlichen Leistungserbringung hinausgehen.

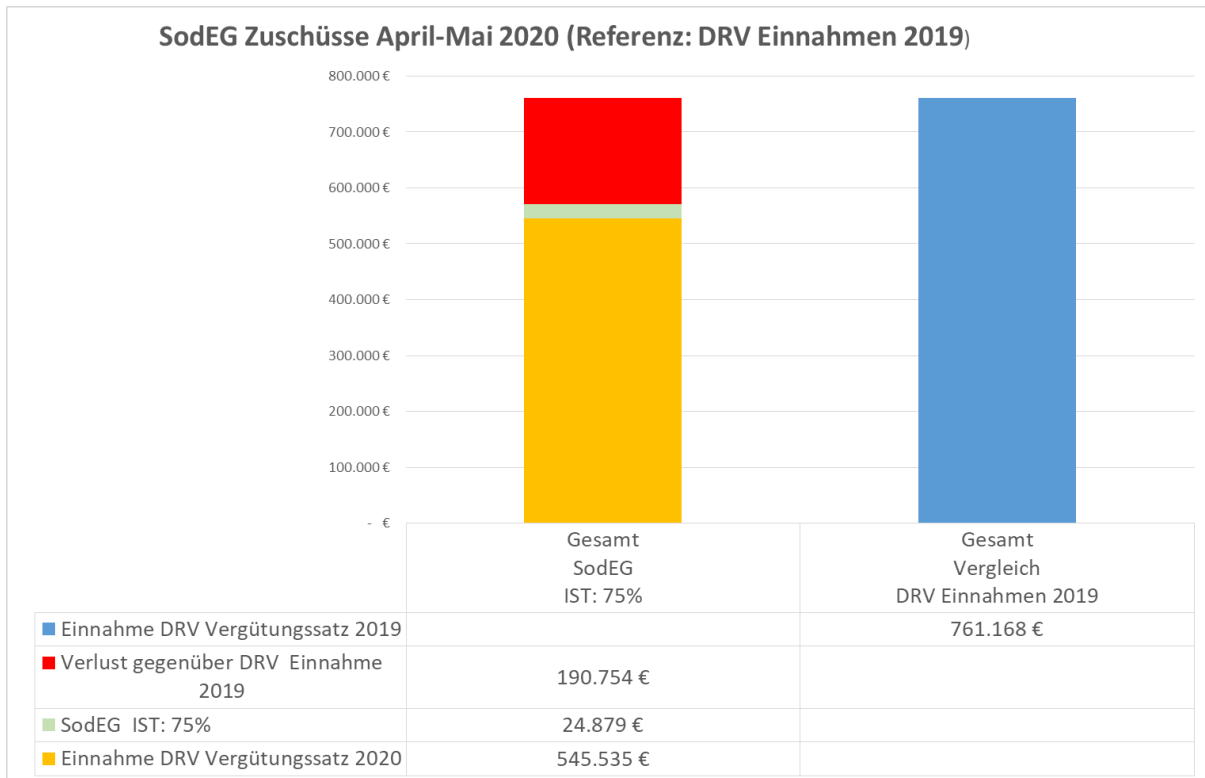
Stuttgart, den 14.08.2020



Elke Wallenwein  
(Vorsitzende der Landesstelle für Suchtfragen Baden-Württemberg)

Anlagen:  
Zwei Berechnungen

Anlage 1



Das Schaubild zeigt die Problematik unserer Suchtkliniken an einem Beispiel auf.

Aufgrund des Corona bedingten Belegungseinbruches in den Monaten April und Mai gingen die Einnahmen allein in diesen zwei Monaten um über 190 T€ zurück.

Mit Hilfe des SodEG werden hiervon lediglich ca. 25 T€ ausgeglichen. Da unsere Kliniken weiter betrieben wurden, konnten keine wesentlichen Einsparungen (z.B. durch Kurzarbeit) realisiert werden, zumal im gleichen Zeitraum die Sachausgaben für Desinfektionsmittel, Schutzausrüstungen und zusätzliche Reinigungen stark anstiegen.

Nach wie vor sind unsere Einrichtungen schlecht belegt, da beispielsweise Doppelzimmer aufgrund des Infektionsschutzes nur von einem\*r Patienten\*in genutzt werden können. Diese gravierenden monatlichen Verluste können nicht mehr kompensiert werden. Wir gehen davon aus spätestens ab Oktober die Kliniken Liquiditätsprobleme bekommen und nicht mehr betrieben werden können.

Eine Aufstockung des Ausgleichsbeitrages auf 100% (ähnlich dem Krankenhausentlastungsgesetz) würde unsere finanzielle Lage entschärfen. Anderenfalls fällt die gute, langjährig aufgebaute Versorgungsstruktur der Corona Krise zum Opfer.

Anlage 2

**Vergleich der Belegtage von Suchtfachkliniken**

April, Mai, Juni 2019 zu April, Mai, Juni 2020

**Gruppe 1: Fachkliniken - Behandlungsphase - Alkohol**

Klinik	2019	2020	Differenz	Prozent
Klinik 1	4944	4615	-329	-6,7%
Klinik 2	5476	3737	-1739	-31,8%
Klinik 3	3451	2929	-522	-15,1%
Klinik 4	5735	3893	-1842	-32,1%
Klinik 5	5556	4046	-1510	-27,2%
Klinik 6	7100	5184	-1916	-27,0%
<b>SUMME</b>	<b>32262</b>	<b>24404</b>	<b>-7858</b>	<b>-24,4%</b>

**Gruppe 2: Fachkliniken - Behandlungsphase - illegale Drogen**

Klinik	2019	2020	Differenz	Prozent
Klinik 1	3981	3651	-330	-8,3%
Klinik 2	5302	5078	-224	-4,2%
Klinik 3	5051	3563	-1488	-29,5%
Klinik 4	4588	3980	-608	-13,3%
Klinik 5	7779	7073	-706	-9,1%
<b>SUMME</b>	<b>26701</b>	<b>23345</b>	<b>-3356</b>	<b>-12,6%</b>

**Gruppe 3: Fachkliniken Sucht - Tageskliniken**

Klinik	2019	2020	Differenz	Prozent
Klinik 1	1069	1140	71	6,6%
Klinik 2	545	627	82	15,0%
Klinik 3	45	0	-45	-100,0%
Klinik 4	692	539	-153	-22,1%
Klinik 5	1092	715	-377	-34,5%
Klinik 6	354	592	238	67,2%
Klinik 7	907	748	-159	-17,5%
<b>SUMME</b>	<b>4704</b>	<b>4361</b>	<b>-343</b>	<b>-7,30%</b>